

VERFAHRENSRICHTLINIE

Betriebsbegehungen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

1. Grundlage / Grundpflichten des Arbeitgebers

Im Rahmen der dezentralen Verantwortlichkeiten im Personalbereich obliegt den Führungskräften in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auch die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz. In § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind die Grundpflichten des Arbeitgebers aufgeführt. Demnach haben die Personalverantwortlichen auch für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden ihres Bereiches Sorge zu tragen. Damit die Personalverantwortlichen die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden im Zuständigkeitsbereich beurteilen können, besteht die Pflicht, eine Begehung des Bereiches durchführen zu lassen.

2. Wer führt eine Betriebsbegehung durch und wer nimmt daran teil?

Die Betriebsbegehung wird für die Einrichtungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände von der B·A·D GmbH, in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheitsmanagement des Generalvikariates organisiert. An einer Betriebsbegehung in einer Einrichtung sollten folgende Akteure teilnehmen:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi)
- Betriebsarzt
- Mitglied der MAV, wenn vorhanden
- Dienstgeber oder Dienstgeberbeauftragter
- Verwaltungsleitung
- Leitung der jeweiligen Einrichtung
- Zuständige/r Sicherheitsbeauftragte/r (SiB)

3. Was wird bei einer Betriebsbegehung gemacht?

Das unter 2. genannte Team geht durch die Einrichtung und schaut sich die einzelnen Arbeitsplätze an. Es ist daher sinnvoll, wenn die Mitarbeitenden nach Möglichkeit alle am Arbeitsplatz anzutreffen sind. Denn es soll nicht nur eine Verbesserung der Arbeitsplätze erreicht werden, sondern auch den Mitarbeitenden des Fachbereiches die Möglichkeit gegeben werden, konkrete Fragen an das Team zu richten. Außerdem können so direkt Empfehlungen zum richtigen Verhalten am Arbeitsplatz gegeben werden.

Über eine durchgeführte Betriebsbegehung erstellt die Fachkraft für Arbeitssicherheit einen Bericht, aus dem konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln an die Personalverantwortlichen hervorgehen. Diese tragen die Verantwortung für die daraus folgenden Maßnahmen. Das Ablaufverfahren bzgl. Begehungsberichten und Mängelbeseitigung ist unten in Ziffer 6 dargestellt.

4. *Wie oft finden Betriebsbegehungen statt?*

Betriebsbegehungen mit der B·A·D GmbH in einer Kita werden –je nach Anzahl der Beschäftigten– alle Einrichtungen alle 3 Jahre bzw. jährlich durchgeführt. Die Betriebsbegehungen des Pastoralbüros, der Kirche, des Pfarrheims und anderer kirchengemeindlicher Einrichtungen (z.B. Katholische Öffentliche Büchereien) werden alle 3 Jahre durchgeführt. Die Termine werden jährlich von der B·A·D GmbH bekannt gegeben veröffentlicht.

5. *Wie kommen Betriebsbegehungen zustande?*

Die Termine werden jährlich von der B·A·D GmbH bekannt gegeben. Grundsätzlich können die Termine nicht verschoben werden. In Ausnahmefällen kann eine Terminverschiebung in Abstimmung mit der B·A·D GmbH erfolgen.

6. *Ablaufverfahren Begehungsberichte / Mängelbeseitigung*

Spätestens vier Wochen nachdem in der Einrichtung eine Begehung durchgeführt wurde, wird ein Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit über diese Begehung dem Personalverantwortlichen und auf Wunsch den übrigen Mitgliedern des Begehungsteams weitergeleitet.

Die während der Begehung festgestellten Mängel und Abhilfeempfehlungen sind im Bericht aufgeführt. Es liegt nun in der Verantwortung der Verantwortlichen, diese Mängel beseitigen zu lassen. Die Verantwortlichen treffen nach Durchsicht des Begehungsberichtes die Entscheidung, wer in die Überlegungen zur Mängelbeseitigung einbezogen werden muss